

Landkreis Göppingen

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushalten
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfahren
- § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

IV. Härtefälle

- § 20 Befreiungen

V. Benutzungsgebühren

- § 21 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- § 24 Benutzungsgebühren für Bioabfälle
- § 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 26 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 27 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

VI. Schlussbestimmungen

- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund von

- § 3 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Absatz 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

hat der Kreistag des Landkreises Göppingen am 12.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherstellen (§ 1 Absatz 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Absatz 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (mineralische Abfälle der Deponieklasse II, verunreinigter Bodenaushub) gilt § 7 LKreiWiG.

- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Absatz 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 6 auf die Gemeinden oder gemäß Absatz 7 auf die Firma ETG übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden*).
- Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
1. zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 3. Abfälle mit der Übergabe an den Wertstoffsammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 4. schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushalten mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Absatz 4 KrWG und § 9 Absatz 3 LKreiWiG.
- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- (5) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (6) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Absatz 2 LAbfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) die Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf die Gemeinden Kuchen, Schlierbach und Zell u.A. übertragen. Die genannten Gemeinden erlassen eine Satzung über die Erfüllung dieser Aufgabe. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Absatz 2 LAbfG gilt gemäß § 6 Absatz 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Absatz 1 KrWG fort.
- (7) Das Regierungspräsidium Stuttgart hat aufgrund von § 72 Absatz 1 Satz 2 KrWG vom 24.02.2012 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG vom 27.09.1994 in der Fassung vom 06.10.2011 die Entsorgungspflicht des Landkreises für die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen mineralischen Abfälle zur Beseitigung der Deponieklasse I mit Ausnahme von unbelastetem Bodenaushub auf die Firma ETG übertragen.

*) Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Haushalte, die Inhaber von Arbeitsstätten und die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (zum Beispiel Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften, wenn sie allein wirtschaften. Arbeitsstätten sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushalte sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Dienstleistungseinrichtungen, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, forst- und landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBl. S. 187) in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushalten, wenn die Berechtigten und Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushalten, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis, Schnee,
 - b) Klärschlämme mit weniger als 80 Prozent Trockensubstanz,
 - c) andere schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 Prozent Wassergehalt,
 - d) Stoffe, die keine stichfeste Konsistenz haben,
 - e) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - f) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 - g) Abfälle, die eine Abmessung von 0,60 Meter x 1,20 Meter x 2,00 Meter im Einzelfall überschreiten.
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Absatz 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. menschliche Körperteile,
 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 8. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Absatz 4 KrWG und § 9 Absatz 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. **Restentleerte Kunststoff-, Metall und Verbundverpackungen, wie insbesondere** Plastiktüten, Getränkekartons, kombinierte Verpackungen aus Kunststoff und Pappe, Folien aus Aluminium und Kunststoff sowie Verpackungsstyropor **sind** in den von den Systemen nach § 3 Absatz 16 VerpackG **oder in deren Auftrag** zur Verfügung gestellten gelben Säcken **zur Sammlung** bereitzustellen; Weißblech-Dosen **können außerdem zu den von den Systemen oder in deren Auftrag bereitgestellten Depotcontainern gebracht werden. Verpackungen aus Glas sind in den von den Systemen nach § 3 Absatz 16 VerpackG oder in deren Auftrag bereitgestellten Depotcontainern zu sammeln.**
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 5 Abfallarten

(1) Abfälle aus privaten Haushalten:

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Abfälle aus privaten Haushalten sind:

1. Hausmüll:

Abfälle aus privaten Haushalten, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

2. Sperrmüll:

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere folgende Abfälle: Metall, in Kartons oder Säcken verpackter Hausmüll, Holz aus dem Außenbereich (z. B. Bahnschwellen, Bauholz, Holzzäune), Abfälle aus Gebäuderenovierungen (z. B. Tapeten, Bauschutt, Mineralwolle).

3. Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

a) Bioabfälle

Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG.

b) Garten- und Grünabfälle

Pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Garten- und Grünflächen anfallen, ohne schädliche Fremdanteile.

c) Schrott und Altmetall

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, soweit sie nicht unter Buchstabe d fallen. Hierzu zählen insbesondere: Töpfe, Pfannen, Fahrräder, Heizkörper, Gasherde, Metallzäune, Maschendrahte, Bügelbretter, Metallrohre, Schrauben, Nägel, Reifenfelgen.

d) Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Altgeräte im Sinne von § 3 Nummer 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten.

e) Bauschutt und Mineralik

Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens. Hierzu zählen insbesondere Mauerwerkabbruch, Dachziegel, Kacheln, Fliesen, Bad-Keramik, Flach- und Hohlglas (zum Beispiel Spiegel, Fensterscheiben, Aquarien, Trinkgläser), Zement- und Gipsreste, Porzellan- und Keramikgeschirr, Tontöpfe.

f) Altholz

Gegenstände aus unbehandeltem oder beschichtetem, mit Farbe oder Lacken behandeltem Holz aus Innenräumen der Kategorien A1 bis A3 sowie imprägniertes Holz aus dem Außenbereich der Kategorie A4, welches mit Holzschutzmitteln behandelt oder derart stark mit Schadstoffen belastet ist, dass es keiner anderen (Alt-)Holzkategorie zugeordnet werden kann.

g) Weitere Wertstoffe wie zum Beispiel Glas, Weißblech, Papierabfälle (Papier, Pappe, Kartonagen), Styropor, Altreifen, Kork, Textilabfälle, Kunststoffabfälle, Speiseöle und -fette, CDs, DVDs, Tonerkartuschen und Druckerpatronen.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind,

2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle,

3. Park- und Friedhofsabfälle

Pflanzliche Abfälle, die auf öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen, ohne schädliche Fremddanteile,

4. Landschaftspflegeabfälle

Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün oder bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen, ohne schädliche Fremddanteile. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft,

5. Bodenaushub

Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial,

6. Baustellenabfälle

Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen,

7. Straßenaufbruch

Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

(3) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle

Abfälle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 2, soweit diese nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

(4) Schadstoffbelastete Abfälle

Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Haushaltsangehörigen, bei Arbeitsstätten über die Zahl der Mitarbeiter sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Absatz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Absatz 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems.
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den Wertstoffsammelstellen (Depotcontainerstandorte, Wertstoffzentren und Wertstoffhöfe, Grüngutplätze bzw. -sammelplätze) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzu-

werfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.

- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben die Haushalte oder Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden und die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlichen Behälter beim Landkreis schriftlich oder elektronisch über die Bürgerdienste des AWB nach Maßgabe von § 12 anzufordern. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen bei einer Arbeitsstätte überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung selbst bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden müssen,
 3. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushalten anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen,
 4. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. AWB-Mehrbedarfssäcke für Restmüll und AWB-Biobeutel dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie zugeknötet und damit dicht verschlossen bereitgestellt werden können. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen, Pressen oder Einschlämmen von Abfällen in die Abfallbehälter sind nicht gestattet, ebenso das Bereitstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern mit Ausnahme der AWB-Mehrbedarfssäcke für Restmüll. Werden Abfallbehälter nicht entsprechend diesen Vorgaben bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Leerung oder Einsammlung.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen im AWB-Biobeutel (§ 12 Absatz 1 Nummer 2) bereitzustellen (Holsystem):
Organische Küchen- und Speiseabfälle nicht flüssiger Art aus privaten Haushalten wie zum Beispiel Obst- und Gemüseabfälle, Essensreste, Fisch-, Wurst- und Fleischreste, Brot- und Gebäckreste, überlagerte oder aussortierte Lebensmittel, Eierschalen, Mol-

kereiprodukte, Kaffeesatz und Filtertüten, Teebeutel, Blumen- und Pflanzenreste, biologisch abbaubares Kleintierstreu, Küchenkrepp.

Die Küchen- und Speiseabfälle müssen unverpackt in den Biobeutel gefüllt werden.

- (2) Abfälle zur Verwertung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben b bis g dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu den Wertstoffsammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem).

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Wertstoffsammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (3) Für die Benutzung der Wertstoffsammelstellen gilt folgendes:

1. Depotcontainerstandorte dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Ein Ablagern von Abfällen neben den Containern ist nicht zulässig.
2. Wertstoffzentren, Wertstoffhöfe und Grüngutplätze dürfen nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

- (4) Folgende Abfälle zur Verwertung sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zu den für die einzelnen Stoffe besonders durchgeführten Sammlungen nach Maßgabe von § 14 bereitzustellen (Holsystem):

1. Garten- und Grünabfälle - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile – können zu der Gartenabfallsammlung oder Baumschnittabfuhr gebündelt bereitgestellt werden,
2. Elektrische Großgeräte gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d werden auf Antrag abgeholt,
3. Altholz aus Innenräumen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f ist im Rahmen von Sperrmüllsammlungen getrennt von Abfällen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 bereitzustellen.

- (5) Außerdem können

1. Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen) gebündelt zu den Vereinssammlungen oder gewerblichen Sammlungen bereitgestellt werden.
2. Garten- und Grünabfälle - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile – direkt zu den Grüngutplätzen des Landkreises oder den Sammelplätzen der jeweiligen Gemeinde gebracht werden. Baumstümpfe, Wurzelstöcke und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 10 Zentimeter dürfen nicht zu den gemeindlichen Sammelplätzen gebracht werden. Diese sind bei den Grüngutplätzen des Landkreises anzuliefern.
3. Textilabfälle zu Holsammlungen bereitgestellt werden.
4. Altholz in haushaltsüblichen Mengen bei den Wertstoffzentren oder Wertstoffhöfen angeliefert werden.

- (6) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten besteht keine Überlassungspflicht an den Landkreis.
Arbeitsstätten, die an der öffentlichen Abfallabfuhr teilnehmen, können Abfälle zur Verwertung bis maximal einem Kubikmeter und maximal zweimal die Woche bei den Wertstoffzentren oder Wertstoffhöfen anliefern.
Sofern gewerbliche Garten- und Grünabfälle, Park- und Friedhofsabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten dem Landkreis überlassen werden, dürfen diese nur bei den Grüngutplätzen des Landkreises angeliefert werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushalten

Die nach § 3 Absatz 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Absatz 4) in Kleinmengen aus privaten Haushalten zu den speziellen Sammelfahrzeugen oder stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt deren Standorte und Annahmezeiten rechtzeitig bekannt.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden (Bringsystem). Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Außerdem können Elektro- und Elektronikaltgeräte der Sammelgruppe 4 (Großgeräte) gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ElektroG nach Maßgabe von § 14 zur Sammlung bereitgestellt werden (Holsystem). Hierunter fallen Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (zum Beispiel Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde).

§ 12

Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind

1. für Hausmüll (§ 5 Absatz 1 Nummer 1) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 3):
Müllgroßbehälter mit 60 Litern (Mindestbehältervolumen), 120 Litern, 240 Litern oder 1.100 Litern Füllraum (Restabfallbehälter) und Mehrbedarfssäcke mit einem Volumen von 30 Litern.
2. für den Bioabfall:
amtlich ausgegebene AWB-Biobeutel mit 7,5 Litern und 15 Litern Füllraum.

- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.
- Bei einem Umzug des Haushaltes oder der Arbeitsstätte innerhalb des Landkreises ist der Abfallbehälter mitzunehmen. Hierüber ist der Landkreis schriftlich zu informieren. Werden Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und zu dem vom Landkreis mitgeteilten Abholtermin entleert und ausgespült bereitgestellt werden.
- Für den Tausch von Abfallbehältern nach Absatz 1 Nummer 1, der auf Veranlassung der Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt oder den diese zu vertreten haben, sowie für die Zusatzgestellung von Abfallbehältern nach ~~§ 12~~ Absatz 1 Nummer 1 wird eine Gebühr nach § 23 Absatz 7 erhoben. ~~Die Gebühr entfällt bei der Erstausrüstung eines Haushaltes oder einer Arbeitsstätte mit Abfallbehältern, bei der Abmeldung und Rückgabe von Abfallbehältern, sowie beim Austausch von beschädigten Behältern, deren Beschädigung die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht zu vertreten haben.~~
- Für die Aufstellung oder Abholung sowie den Wechsel von Behältern einschließlich des Austauschs ~~vorhandener~~ Behälter gegen solche mit Schwerkraftschloss wird eine Behälteränderungsgebühr nach § 23 Absatz 6 ~~pro Änderungsvorgang~~ erhoben. ~~Die gleichzeitige Änderung mehrerer Behälter gilt als ein Änderungsvorgang.~~
- Im Fall einer vergeblichen Anfahrt ~~werden~~ die Behälteränderungsgebühr nach § 23 Absatz 6 ~~und 7~~ erhoben. ~~In den Fällen der erstmaligen Aufstellung von Restabfallbehältern wird keine Behälteränderungsgebühr erhoben.~~
- (3) Die Abfallbehälter müssen mit einem gültigen Transponder (Chip) versehen sein. Zugelassene Abfallbehälter nach Absatz 1 Nummer 1 der Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 können genutzt werden, wenn sie bis zum 31.12.2021 mit dem vom Landkreis vorgegebenen Transponder (Chip) versehen sind.
- (4) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (5) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter – mindestens ein Restabfallbehälter nach Absatz 1 Nummer 1 – und AWB-Biobeutel nach Absatz 1 Nummer 2 vorhanden sein. Für jeden Haushalt müssen mindestens ein Behälter nach Absatz 1 Nummer 1 mit einem Mindestvolumen von 60 Litern und Biobeutel nach Absatz 1 Nummer 2 genutzt werden. Die Pflicht zur Nutzung der Biobeutel entfällt nach § 3 Absatz 4 Nummer 2, wenn die Berechtigten und Verpflichteten ihre Bioabfälle selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten.
- (6) Von der Verpflichtung nach Absatz 5 Satz 1 und 2 kann auf Antrag des Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 in stets widerruflicher Weise befreit werden, wenn die von anderen Berechtigten und Verpflichteten genutzten Abfallbehälter mitbenutzt werden (Behältergemeinschaft).

Eine Befreiung kann nur erteilt werden, wenn

1. das Grundstück, auf dem sich die mitbenutzten Abfallbehälter befinden, in einer Entfernung liegt, die üblicherweise zu Fuß zurückgelegt wird,
2. der vorhandene Füllraum auch im Falle der gemeinschaftlichen Nutzung ausreichend ist und
3. der Berechtigte und Verpflichtete, dessen Abfallbehälter mitbenutzt wird, sowie die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2, für die die Befreiung beantragt wird, dem Antrag schriftlich zustimmen.

Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

- (7) Für Grundstücke, auf denen sich ausschließlich Arbeitsstätten befinden, sind gemäß § 7 Absatz 2 GewAbfVO in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nummer 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 Litern pro Arbeitsstätte zu nutzen. Die Arbeitsstätten können AWB-Biobeutel für die Überlassung ihrer Bioabfälle nutzen. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) Für Grundstücke, auf denen sich sowohl Haushalte als auch Arbeitsstätten befinden (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallbehältern ein Abfallgefäß nach Absatz 1 Nummer 1 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 3), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 Nummer 1 bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (9) Der Landkreis stellt auf Antrag Behälter mit Schwerkraftschlössern zur Verfügung und verlangt dafür eine einmalige Gebühr gemäß § 23 Absatz 6. Sind bereits Behälter gestellt, erfolgt auf Antrag der Einbau der Schwerkraftschlösser durch den Landkreis gegen eine Gebühr nach § 23 Absatz 6. Der selbständige Anbau von Schlössern und sonstigen Anbauten an den Behältern ist nicht gestattet.
- (10) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, dürfen neben den Abfallbehältern nach Absatz 1 nur Abfallsäcke (Mehrbedarfssäcke für Restabfall) verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, ~~welche Mehrbedarfssäcke für Restabfall zugelassen sind und~~ wo Mehrbedarfssäcke ~~sie~~ zu erwerben sind.
- (11) Übersteigt das Gewicht des zur Abfuhr bereitgestellten 60 Liter-Restabfallbehälters 30 Kilogramm, des 120 Liter-Restabfallbehälters 60 Kilogramm, des 240 Liter-Restabfallbehälters 110 Kilogramm, des 1.100 Liter-Restabfallbehälters 450 Kilogramm oder des Mehrbedarfssackes 15 Kilogramm, ist der Landkreis nicht zur Entleerung oder Einsammlung verpflichtet.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Hausmüll und hausmüllähnliche Siedlungsabfälle werden 14-täglich, die AWB-Biobeutel wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind mit geschlossenem Deckel, die Mehrbedarfssäcke für Restmüll und die AWB-Biobeutel zugeknotet von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 frühestens am Tag vor der Abholung ab 18:00 Uhr und spätestens am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung oder das Einsammeln müssen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Restabfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene Abfallbehälter und Abfallbehälter nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 ohne Transponder (Chip) dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder der jeweiligen Arbeitsstätte zugeordneten Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen insbesondere wegen der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen, die der Landkreis bestimmt.

§ 14 Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll, Elektro-Großgeräte sowie Garten- und Grünabfälle werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke oder gebündelte Abfälle dürfen ein Gewicht von 50 Kilogramm und Abmessungen von 0,60 Meter x 1,20 Meter x 2,00 Meter nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Wertstoffsammelstellen gemäß § 9 Absatz 2 anzuliefern.
- (3) Sperrmüll und sperriges Altholz:
 1. Sperrmüll aus Haushalten oder Arbeitsstätten wird auf Abruf abgefahren. Jeder Haushalt und jede Arbeitsstätte erhält pro Jahr einen Entsorgungsschein. Der Entsorgungsschein für Sperrmüll sind nicht auf andere Gebührensschuldner übertragbar. Alternativ zur Abholung berechtigt der Entsorgungsschein jeweils einmal pro Jahr zur Anlieferung von bis zu vier Kubikmeter Sperrmüll auf den Wertstoffzentren.
 2. Sperrmüll (einschließlich Altholz aus Innenräumen) wird nur bis zu einer Gesamtmenge von vier Kubikmeter pro Entsorgungsschein abgefahren. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 Kilogramm und die Abmessungen von 0,60 Meter x 1,20 Meter x 2,00 Meter nicht überschreiten. Altholz aus Innenräumen wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr getrennt vom übrigen Sperrmüll eingesammelt.
 3. Mit dem Entsorgungsschein Sperrmüll aus Haushalten oder Arbeitsstätten kann gegen die zusätzlich zu entrichtende Gebühr gemäß § 23 Absatz 5 die Abholung des Sperrmülls im Rahmen der Express-Sperrmüllabfuhr als „Eilservice“ angefordert werden. Die Express-Sperrmüllabfuhr erfolgt innerhalb der nächsten drei Werktage be-

ginnend ab dem Werktag nach der Anmeldung. Absatz 4 Nummer 2 gilt entsprechend.

4. Sperrmüll aus Haushalten oder Arbeitsstätten, der nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren wird, ist vom Überlassungspflichtigen bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.
- (4) Elektro-Großgeräte:
Elektro-Großgeräte im Sinne von § 11 Absatz 2 werden bei Haushalten oder Arbeitsstätten auf Abruf abgefahren. Nachtspeicherheizgeräte werden nicht abgeholt.
- (5) Garten- und Grünabfälle:
 1. Garten- und Grünabfälle werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen fünf Mal im Jahr (zwischen März und November) eingesammelt.
 2. Die Garten- und Grünabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Bündel dürfen eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten. Abfälle, die nicht gebündelt werden können, sind in offenen Behältnissen (zum Beispiel Gartenbags oder Kunststoffwanen), die von einer Person problemlos in das Sammelfahrzeug entleert werden können, bereitzustellen. Säcke sind nicht zugelassen. Einzelne Bündel und Behältnisse dürfen ein Gewicht von 25 Kilogramm nicht überschreiten. Pro Haushalt oder Arbeitsstätte dürfen nicht mehr als vier Kubikmeter bereitgestellt werden.
 3. Baumstümpfe, Wurzelstöcke und Äste mit mehr als 10 Zentimeter Durchmesser werden nicht eingesammelt, sondern sind bei den Grüngutplätzen des Landkreises anzuliefern.
- (6) Werden Abfälle wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Wertstoffsammelstellen gemäß § 9 Absatz 2 anzuliefern. Im Übrigen gelten für das Bereitstellen und Einsammeln der Abfälle die Vorschriften des § 13 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Gleiches gilt, wenn Abfälle nicht eingesammelt oder Behälter nicht entleert werden, weil sie entgegen § 13 Absatz 2 und 3 nicht ordnungsgemäß bereitgestellt wurden.

§ 17

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, zum Beispiel bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis stellt die erforderlichen Anlagen für die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Absatz 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen im Rahmen der Benutzungsordnungen zur Verfügung.
Der Landkreis erlässt für seine Abfallentsorgungsanlagen Benutzungsordnungen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder eine den Bestimmungen dieser Satzung oder einer nach Absatz 1 Satz 2 erlassenen Benutzungsordnung widersprechende Benutzung entstehen. Die Benutzer haben den Landkreis auch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (5) Bei Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder gegen die einschlägige Benutzungsordnung ist der Landkreis berechtigt, den Anlieferern die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen zu untersagen.

§ 19

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Absatz 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Absatz 4), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Wertstoffsammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (3) Selbstanlieferer haben Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 von mehr als vier Kubikmetern beim Müllheizkraftwerk Göppingen anzuliefern. Der jeweils gültige Annahmekatalog und die Ausschlussliste des Anlagenbetreibers sind maßgeblich.
- (4) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG bei den vom Landkreis dafür bestimmten Anlagen nach folgenden Fraktionen getrennt anzuliefern:
 1. Nicht verunreinigter Bodenaushub, sofern dieser nicht der Entsorgungszuständigkeit einzelner Gemeinden (§ 2 Absatz 6) unterliegt, ist bei der Firma ETG, Göppingen-Holzheim, anzuliefern.
 2. Baustellenabfälle:
Die wiederverwertbaren Bestandteile sind herauszutrennen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Nicht verwertbarer Restmüll (fest und brennbar) ist beim Müllheizkraftwerk Göppingen anzuliefern.
 3. Sonstige mineralische Abfälle:
Die Entsorgungszuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart für mineralische Abfälle der Deponieklasse II sowie verunreinigten Erdaushub und der Firma ETG für mineralische Abfälle zur Beseitigung der Deponieklasse I bleiben unberührt.
- (5) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 der Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IV. Härtefälle

§ 20 **Befreiungen**

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. Benutzungsgebühren

§ 21 **Grundsatz, Umsatzsteuer**

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig werden, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 22 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 23 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2. Bei Grundstücken mit Sondereigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, für die gemeinschaftlich genutzte Restabfallbehälter nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 angemeldet sind, gilt folgende Regelung:
 1. Gebührensschuldner für die Jahresgebühr sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2,
 2. Gebührensschuldner für die Leerungsgebühren ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 Absatz 5 (Express-Sperrmüll) ist derjenige, der die Abholung veranlasst. Der Abfallerzeuger haftet für die Gebührenschuld mit.
- (3) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 25 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat. Anlieferer ist der Halter des Fahrzeuges, mit dem der Abfall angeliefert wird.

- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (6) Die Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

§ 23

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten oder Arbeitsstätten werden als Jahresgebühr und als Leerungsgebühr erhoben. Die Gebührenveranlagung erfolgt für den Hauptwohnsitz oder den Firmensitz im Landkreis. Auf Antrag ist auch die Veranlagung von Nebenwohnsitzen zur Leerungsgebühr möglich.
- (2) Die Jahresgebühr für private Haushalte wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26 Absatz 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen.

Die Jahresgebühren betragen jährlich bei

Zahl der Haushaltsangehörigen	
1 Person	66,60 €
2/3 Personen	86,40 €
4 und mehr Personen	99,60 €

Die Jahresgebühr beträgt für jede Arbeitsstätte 99,60 Euro. Bei nachgewiesener 1-Personenarbeitsstätte beträgt die Jahresgebühr 66,60 Euro.

Kleingewerbebetriebe, die nachweislich von einer Person ausschließlich in der Wohnung ohne besonders dafür genutzte Betriebsräume betrieben werden, und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die gemäß § 12 Absatz 8 Behälter der Haushalte mitbenutzen, werden auf Antrag von der Erhebung der Jahresgebühr befreit.

Bei Saisonarbeitsstätten werden auf Antrag die Gebühren entsprechend dem Betriebszeitraum festgesetzt. Für jeden vollen Monat des Betriebszeitraums wird ein Zwölftel der Gebühren erhoben. § 26 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

- (3) Die Leerungsgebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der angemeldeten Abfallbehälter nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 sowie der Zahl der Leerungen.

Die Leerungsgebühren betragen jährlich

	pro Leerung
für 60 Liter-Restabfallbehälter	3,10 €
für 120 Liter-Restabfallbehälter	6,20 €
für 240 Liter-Restabfallbehälter	12,40 €
für 1.100 Liter-Restabfallbehälter	56,80 €

Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Mehrbedarfssäcke für Restabfall (§ 12 Absatz 10) beträgt je Sack mit 30 Litern Füllraum 2,00 Euro.

- (4) Ist die Abfallentsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstücks aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich, kann zur Leerungsgebühr ein Zuschlag erhoben werden. Dieser wird entsprechend den höheren Aufwendungen im Einzelfall festgelegt.
- (5) Die Gebühr für die mit dem Sperrmüllentsorgungsschein beantragte Express-Sperrmüllabholung gemäß § 14 Absatz 3 Nummer 3 beträgt 50,00 Euro. Die Anmeldung ist ausschließlich über den elektronischen Bürgerservice des Landkreises möglich.
- (6) Für das **erstmalige** Bereitstellen von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss oder das nachträgliche Montieren von Schwerkraftschlössern wird eine **einmalige** Gebühr in Höhe von 30,00 Euro für Behälter mit einem Füllvolumen von 60 bis 240 Litern und in Höhe von 35,00 Euro für Behälter mit 1.100 Litern berechnet.
- (7) Für den Austausch eines Abfallbehälters entsteht eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,00 Euro pro Behälter, es sei denn, der Austausch des Abfallbehälters ist nicht durch die Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 oder 2 veranlasst oder zu vertreten.

Die Gebühr entfällt bei der Erstausrüstung eines Haushaltes oder einer Arbeitsstätte mit Abfallbehältern, bei der Abmeldung und Rückgabe von Abfallbehältern, sowie beim Austausch von beschädigten Behältern, deren Beschädigung die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht zu vertreten haben. Im Jahr 2022 können Haushalte und Arbeitsstätten einmalig eine gebührenfreie Behälteränderung vornehmen.

§ 24

Benutzungsgebühren für Bioabfälle

- (1) Jeder Gebührenschuldner erhält pro Jahr einen Gutschein über sechs Rollen mit zehn AWB-Biobeuteln mit einem Fassungsvermögen von je 15 Litern. Bei Verlust des Gutscheins besteht kein Anspruch auf Ersatz. Neben den Gebühren nach § 23 werden für die Entsorgung von Bioabfällen, die über das Jahreskontingent nach Satz 1 hinausgehen, Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen, die über das Jahreskontingent nach Satz 1 hinausgehen, beträgt je AWB-Biobeutel mit 15 Litern Füllraum 0,30 Euro.

- (2) Die AWB-Biobeutel nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 werden bei den vom Landkreis Göppingen bekanntgegebenen Ausgabestellen und nur in 10-er Rollen abgegeben.

§ 25

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach der Nutzlast des Fahrzeuges bemessen.
- (2) Sie betragen bei Anlieferung beim Müllheizkraftwerk Göppingen je Tonne 227,00 Euro.

Für Anlieferungen von Abfällen bis zu einer Gesamtmenge von 400 Kilogramm wird eine Pauschalgebühr von 51,00 Euro erhoben.

- (3) Pro Anlieferung einer Kleinmenge von Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen in den Wertstoffzentren bis vier Kubikmeter wird eine Gebühr von 10,00 Euro je angefangenem Viertel-Kubikmeter erhoben. Bei Überschreiten dieser Menge ist § 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Abfälle zur Verwertung werden in den Wertstoffzentren und Wertstoffhöfen gebührenfrei angenommen, soweit nicht in Nummer 1 bis 3 etwas anderes geregelt ist
 1. Pro Anlieferung von Bodenaushub oder Bauschutt (maximal ein halber Kubikmeter) in den Wertstoffzentren wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Kleinmengen bis maximal 20 Liter können kostenlos auf den Wertstoffzentren oder Wertstoffhöfen angeliefert werden.
 2. Kleinmengen von Altholz der Kategorien A1 bis A3 bis maximal einen Kubikmeter können kostenlos auf den Wertstoffzentren und Wertstoffhöfen angeliefert werden. Anlieferungen von mehr als einem Kubikmeter werden nur auf den Wertstoffzentren angenommen. Nach Abzug des kostenlos angenommenen ersten Kubikmeters wird eine Gebühr von 10,00 Euro je weiterem angefangenem halben Kubikmeter erhoben.
 3. Altreifen von Kraftfahrzeugen werden auf den Wertstoffzentren zu folgenden Gebühren angenommen:

Pkw/Motorrad ohne Felge	2,50 €
Pkw/Motorrad mit Felge	5,00 €
Lkw ohne Felge	20,00 €
Lkw mit Felge	30,00 €
Traktoren ohne Felge	30,00 €
Traktoren mit Felge	40,00 €

- (5) Für die Anlieferung von gewerblichen Garten- und Grünabfällen, Park- und Friedhofsabfällen sowie Landschaftspflegeabfällen gemäß § 9 Absatz 5 Nummer 2 bei den Grüngutplätzen des Landkreises wird eine Gebühr von 15,00 Euro je Kubikmeter erhoben.

§ 26

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses,
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt

1. mit der Bereitstellung des nach § 8 Absatz 2 angeforderten Abfallbehälters mit Transponder (Chip) durch den Landkreis,
2. mit der Ausstattung eines nach § 12 Absatz 3 Satz 2 angemeldeten Abfallbehälters durch den Landkreis mit einem Transponder (Chip) oder
3. im Falle einer Behältergemeinschaft gemäß § 12 Absatz 6 einen Monat nach Eingang des Mitbenutzungsantrags, wenn dieser nicht vor Ablauf dieser Frist abgelehnt wird, jedoch nicht, bevor der mitbenutzte Behälter nach Nummer 1 bereitgestellt oder nach Nummer 2 mit einem Transponder (Chip) ausgestattet wurde,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt.

Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 oder 2 durch schriftliche Abmeldung beim Landkreis und

1. Rückgabe des Abfallgefäßes oder der Abfallgefäße bei den vom Landkreis benannten Rückgabestellen oder Abholung auf dem Grundstück des Verpflichteten (Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme), **soweit der Landkreis Eigentümer der Abfallbehälter ist oder**
2. **Demontage des Transponders (Chips) von den nach § 12 Absatz 3 Satz 2 angemeldeten Behältern.**

(2) Die Jahresgebühren und Leerungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. **Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 oder 2, die bis zum 1. Mai des Kalenderjahres noch keinen Gebührenbescheid erhalten haben, haben dies dem Landkreis bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres mitzuteilen.**

(3) Bei den Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen das Benutzungsverhältnis unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebührenschuld für die Leerungsgebühren entsteht mit jeder Leerung. Unabhängig von der Zahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen werden je Abfallbehälter nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 im Kalenderjahr Leerungsgebühren für zehn Leerungen (Mindestleerungen) erhoben. Für die Leerungsgebühren werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr erhoben.

Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen im Jahr 2022 werden je nach Behältervolumen folgende Leerungsanzahlen zugrunde gelegt:

	Anzahl der Leerungen
für 60 Liter-Restabfallbehälter	15 pro Jahr
für 120 Liter-Restabfallbehälter	18 pro Jahr
für 240 Liter-Restabfallbehälter	20 pro Jahr
für 1.100 Liter-Restabfallbehälter	26 pro Jahr

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, wird für jeden **verbleibenden** vollen Monat die Vorauszahlung für eine Leerung je Behälter erhoben. Die Mindestleerungen reduzieren sich anteilig entsprechend der Anzahl der **verbleibenden** vollen Monate. Dabei wird nach den kaufmännischen Regeln bis 0,49 ab- und ab 0,50 aufgerundet. Die Vorauszahlungen werden gemeinsam mit der Jahresgebühr erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt im Folgejahr durch Gebührenbescheid. Nicht beanspruchte Mindestleerungen werden nicht erstattet. Gebührennachzahlungen und Gebührenerstattungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

- (5) Bei Grundstücken mit Sondereigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, für die gemeinschaftlich genutzte Restabfallbehälter nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 angemeldet sind, wird der Gebührenbescheid über die Leerungsgebühren dem von den Sondereigentümern benannten Bevollmächtigten, ansonsten dem Verwalter, bekannt gegeben. § 22 bleibt unberührt.
- (6) Die Gebührenschuld für das Bereitstellen von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss, das nachträgliche Montieren von Schwerkraftschlössern (§ 23 Absatz 6) oder den Tausch von Abfallbehältern (§ 23 Absatz 7) entsteht mit der Beauftragung durch die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 oder 2. Die Gebühr wird mit Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebühren für die Benutzung von AWB-Biobeuteln nach § 24 Absatz 1 Satz 4 und AWB-Mehrbedarfssäcken für Restabfall nach § 23 Absatz 3 Satz 3 entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (8) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig, sofern sie nicht durch Gebührenbescheid erhoben werden. Im anderen Fall sind sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (9) Gebühren für die Anlieferung von Garten- und Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, Park- und Friedhofsabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle gemäß § 9 Absatz 5 Nummer 2 bei den Grüngutplätzen des Landkreises entstehen mit der Bestellung eines Kontingents. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 27

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen das Benutzungsverhältnis unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats endet. Hier endet die Gebührenpflicht bereits am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (3) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Landkreis nicht aufrechnen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Absatz 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Absatz 1 und 2 oder nach § 8 Absatz 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Absatz 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Absatz 3 den Zutritt verwehrt,
 3. entgegen §§ 9, 10 oder 11 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Wertstoffsammelstellen, Sammelfahrzeugen oder Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert oder entgegen § 9 Absatz 3 Nummer 2 den Anweisungen des Betreuungspersonals keine Folge leistet,
 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar ist,
 5. als Verpflichteter entgegen § 12 Absatz 1 bis 8 und 10 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
 6. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 6 einen Abfallbehälter ohne Transponder (Chip) zur Bereitstellung von Abfällen nutzt,
 7. als Verpflichteter entgegen § 13 Absatz 2 Sätze 1 bis 5 und 7 und § 13 Absatz 3 Abfallbehälter oder entgegen § 14 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
 8. entgegen § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und § 18 Absatz 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert, ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
 9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 oder 4 Abfälle anliefert,
 10. entgegen § 26 Absatz 3 nicht mitteilt, dass er keinen Gebührenbescheid erhalten hat,
 11. als Grundstückseigentümer entgegen § 8 Absatz 2 die Haushalte oder Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, nicht anzeigt,
 12. auf den Wertstoffsammelstellen Abfälle anliefert, ohne die Gebühren nach § 25 Absatz 3 bis 5 zu entrichten.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Absatz 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Absatz 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 StGB sowie § 69 Absatz 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 01.01.2021 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Göppingen, den ...

**Edgar Wolff
Landrat**

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.